

Bürgerinitiative verlangt Schlichtungsstelle

GIESEN. Die Bürgerinitiative (BI) Giesen Schacht hat ihre Forderung nach einer Schlichtungsstelle für Schäden durch die geplante Wiederinbetriebnahme des Kalischachts in Giesen erneuert. Anlass ist die vor Kurzem eingerichtete Schlichtungsstelle Bergschaden Niedersachsen. Die neue Einrichtung in Rotenburg (Wümme) ist für die Schlichtung bei Schäden durch den Erdöl- und Erdgasbergbau in Niedersachsen zuständig. Dort hatte es in der Vergangenheit wiederholt Schäden gegeben.

Die Bürgerinitiative befürchtet, dass es auch durch den wieder geplanten Kaliabbau in Giesen zu Schäden an Häusern in Ahrbergen und Umgebung kommen kann. Das Bundesberggesetz sieht zwar eine Beweislastumkehr vor: Das heißt, der Betreiber eines Bergwerks muss beweisen, dass er nicht für den Schaden an einem Haus verantwortlich ist. Aber Recht haben und Recht bekommen sind zwei unterschiedliche Dinge, findet die Bürgerinitiative.

Schäden nie ganz auszuschließen

„Die Praxis hat gezeigt, dass Betroffene von Bergschäden einem nicht unerheblichen Kostenrisiko ausgesetzt sind. Trotz der Beweislastumkehr mussten Betroffene vor Gericht eine Verbindung zwischen Erdgasförderung und Gebäudeschaden nachweisen, was ein äußerst schwieriges und kostenintensives Unterfangen darstellt“, heißt es in einer Mitteilung der Bürgerinitiative. Und das ist nach Meinung der BI auch auf den Kali-Bergbau übertragbar: „Schäden sind durch verantwortliches Handeln der Betreiber sicher minimierbar, aber nicht komplett vermeidbar.“

Von einer unabhängigen Schlichtungsstelle erhofft sich die Bürgerinitiative, dass Betroffene einfacher zu ihrem Recht kommen. „Die Bürgerinitiative Giesen Schacht möchte erreichen, dass schon mit Beginn der Kaliförderung eine solche Einrichtung in der Gemeinde geschaffen wird“, heißt es in der Mitteilung. Es sei wichtig, dass ein sachlicher Dialog zwischen Unternehmen und Bergschadensbetroffenen angestrebt werde.

Die Firma K+S hat sich bislang geweigert, in Giesen eine Schlichtungsstelle einzurichten. Die Regelungen im Bundesberggesetz sind nach Meinung des Unternehmens „absolut ausreichend“.

skn